

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr.: 2015/3  
22.4.2015

**Änderung der Immatrikulationssatzung und der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren: Konzertexamens/Meisterklasse**

**Änderung der SPO Schulmusik: Integrative Teilprüfung**

**M.M. Historische Aufführungspraxis Cembalo / Fortepiano, Generalbass, Melodieinstrumente: Neukonzeption des Moduls Historische Satzlehre; Änderung der SPO Master Musik, Anlage 1, Teil III und SPO Master Musik, Anlage 2, Studienplantabellen**

**Statut für die Ombudsperson für Promovierende und Betreuende**

**Wahl der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen**

**Herausgeber**

Rektor der Hochschule für Musik Freiburg  
Schwarzwaldstr. 141  
79102 Freiburg  
[www.mh-freiburg.de](http://www.mh-freiburg.de)

**Erscheinungsdatum**

20.5.15

# **Änderung der Immatrikulationssatzung und der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren: Konzertexamen/Meisterklasse**

Der Senat hat am 22.4.2015 beschlossen, für den neu eingerichteten Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse folgende Satzungsänderungen vorzunehmen.

## **Änderung der Immatrikulationssatzung**

### **§ 1 Termine des Verfahrens, Anwendungsbereich**

Zulassungsverfahren finden statt für

- a) Bachelorstudiengänge (1. Zyklus)
- b) Masterstudiengänge (2. Zyklus)
- c) den Studiengang Konzertexamen/Meisterklasse
- d) das Promotionsstudium (3. Zyklus)
- e) ein zusätzliches Hauptfach
- f) einen Wechsel im Hauptfach
- g) sowie den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ (Schulmusik)

## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Master-, im Zusatz- und Aufbaustudium (3. Zyklus) sowie im Kontaktstudium**

### **§ 1 GEBÜHRENPFLICHT**

1. Für das Studium in einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang sowie in einem Studiengang des Zusatzstudiums »Advanced Studies«, des Aufbaustudiums (3. Zyklus) »Soloist Diploma« oder des Studiengangs »Konzertexamen/Meisterklasse« erhebt die Hochschule für Musik Freiburg Studiengebühren.

## **Änderung der SPO Schulmusik: Integrative Prüfung**

Der Senat hat am 22.4.2015 gemäß § 19 Abs. 4 und Anlage Abs. 3.) der GymnPO I folgende Änderungen der SPO in Bezug auf die integrative Prüfung beschlossen

### **Teil B, §10**

Die Erste Staatsprüfung umfasst die künstlerisch-praktische Teilprüfung in einem Instrument (klassisch und/oder Jazz oder Improvisation), in Gesang (klassisch und/oder Jazz), in Musiktheorie, in Ensembleleitung, Ensemblegesang oder -spiel, die Wissenschaftliche Teilprüfung in Musikpädagogik oder in Musikwissenschaft, die Integrative Teilprüfung, in der mehrere Fächer verbunden werden können sowie die Wissenschaftliche Arbeit. Die Staatsprüfung ist in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I § 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20–29 und Anlage C Abs. 3) im Fach Musik geregelt.

### **Teil A, § 2**

#### **9. Tabellarische Gesamtübersicht der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für das Lehramt Musik mit wissenschaftlichem Fach**

<b>Musik</b>		<b>ECTS-Punkte</b>
Pflichtmodule		120
Wahlmodule		40
Fachdidaktikmodule		10
Wissenschaftliche Arbeit		20
Prüfung (Staatsexamen PR)		
• Künstlerisch-praktische Prüfung (Instrument, Gesang, Ensembleleitung, Ensemble, Musiktheorie)	3	
• Mündliche Prüfung in wissenschaftlichen Fach (MuWi od. MuPäd.)	3	
• Integrative Prüfung	4	10
(Module Personale Kompetenz (MPK))	insg. 6, davon 4 im Fach Musik	4
<b>Summe</b> ETCS-Punkte Musik + MPK im Fach Musik		<b>204</b>
<b>Wissenschaftliches Fach</b>		
<b>Summe</b> ETCS-Punkte Wissenschaftliches Fach		<b>108 (HF) bzw. 78 (BF)</b>
<b>Weitere Ausbildungsinhalte</b>		
Praxissemester		16
Module Bildungswissenschaftliches Begleitstudium		18
Module Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	davon bis zu 15 an der MH Freiburg,	12

	vgl. § 3 Abs. 3	
Module Personale Kompetenz (MPK)	insg. 6, davon 4 im Fach Musik	2
<b>Summe</b> ETCS-Punkte Weitere Ausbildungsinhalte		<b>48</b>
<b>Summe</b> ECTS-Punkte gesamt		<b>360</b> <b>(Musik+HF)</b> <b>bzw. 330</b> <b>(Musik+BF)</b>

## Teil C, Anlage

HI Klavier 3 (wenn SPF)		3 (8-10)	360 h	12	EU 60 Min.	best. Modul- prüfung	Erarbeitung eines vielfältigen Repertoires (sowohl der Solo- als auch der Kammermusikliteratur) aus mindestens vier Epochen unter Berücksichtigung von Literatur des 20./21. Jahrhunderts.	<b>Prüfung (Staatsex.)</b> Künstlerisch-praktische Prüfung; 30' Darstellung eines gesamten Werkes (z.B. einer Sonate oder einer Suite) und Teilen bzw. Auszügen aus Werken aus mind. drei unterschiedlichen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. Ein Programmpunkt soll kammermusikalisch erfolgen.
-------------------------------	--	-------------	-------	----	---------------	----------------------------	--	--

## Teil A, § 5 Modulpläne

### Zum Beispiel: Hauptinstrument Klavier (klassisch)

11	im 10. od. 11. Semester <b>Staatsexamen</b> bestehend aus drei Teilprüfungen (aufteilbar auf zwei aufeinander folgende Semester): TP Künstler. Pr.-fach <sup>i</sup> /TP Wissenschaftl. Fach (MW oder MP)/TP Integrative Prüf. <sup>ii</sup>						vom 8. bis zum 10. Semester: <b>Wahlmodul II</b> mit abschließendem Projekt (Jazz und Pop/Neue Musik/Szenisches Spiel/Musik und Bewegung/Kammermusik – vokal bzw. instrumental)					
10	2 SPF je: 1/4	<b>Wahl 2er künstlerischer Schwerpunktfächer</b> mit Unterricht (vgl. § 3): 1 bis 3 Stunden pro Semester, 3 Leistungspunkte pro Semester = <b>9LP</b>	Ex.Kol.Wis. 2/2	Ex.Kol.Int. 2/2				Wis - sen. Ar- beit	↑	↑ 8/14	↓	Wahl- modul II
9	1/4							Sem2 <sup>iii</sup> ↓ 2/3	Sem2 <sup>iii</sup> ↓ 2/3			
8	1/4							Sem1↓ 2/3	Sem1↓ 2/3			
7	Praxissemester											
6	HI 1 1/4	Ges 1/2		Zwi/Ens 0,75/2	Schupr 0,75/2	Ensl.+COP2, 5/4			MThSem↓↑ 2/3	↓	↓	
5	1/4	Ges 1/2	SpE 1,5/1 ↓	Zwi/Ens 0,75/2 ↓↑	Schupr 0,75/2	Ensl.+COP2, 5/4			MThSem↓↑ 2/3	UPra 2/2 +Meth. Sem. 2/3	↑	↑

4	1/3	Ges 1/1,5	KiJuSt. $\downarrow\uparrow$ 1/1	ZwI 0,5/1,5 Ens 0,75/1,5 $\downarrow\uparrow$	Schupr 0,75/1,5	Ensl.K.+CO P2,25/4	Ch $\uparrow$ 2/1		Geh. 1/1 2/1,5	MTh/KoP 2/1,5 2/1	VI $\downarrow\uparrow$ 2/1	VI/Sem 2/3		Wahl- module I
3	1/3	Ges 1/1,5		ZwI 0,5/1,5 Ens 0,75/1,5 $\downarrow\uparrow$	Schupr 0,75/1,5	Ensl.K.+CO P2,25/4	Ch 2/1	Solf. $\downarrow$ 1/1	Geh. 1/1 2/1,5	MTh/KoP 2/1,5 2/1		$\downarrow$		$\downarrow$ 6/ 6
2	1/3	Ges 1/1,5		ZwI 0,5/1,5 Ens 0,75/1,5 $\downarrow\uparrow$	Schupr 0,5/1	G.Eltg.+COP 3,5/3,5	Ch 2/1	Solf. 1/1 2/1,5		MTh/KoP 2/1,5 2/1		$\uparrow$		$\downarrow$
1	1/3	Ges/ 1/1,5		ZwI 0,5/1,5 Ens <sup>iv</sup> 0,75/1,5	Schupr 0,5/1	G.Eltg.+COP 3,5/2,5	Ch $\uparrow$ 2/1	Solf. 1/1 1/0,5		MTh/KoP <sup>v</sup> 2/1,5 2/1	Einf. MuPäd 2/2	Einf. Muwi 2/2		

<sup>ii</sup> Instrument, Gesang, Musiktheorie oder Ensembleleitung

<sup>ii</sup> Die integrative Prüfung dauert ca. 40 Minuten und besteht aus zwei Teilen: Präsentation (etwas 2/3 der Zeit) mit anschließendem Kolloquium (etwa 1/3 der Zeit). Es werden mindestens 2 Schwerpunkte gewählt. Die für die künstlerisch-praktische und die wissenschaftliche Teilprüfungen gewählten Fächer dürfen nicht Bestandteil der integrativen Prüfung sein.

<sup>iii</sup> ein Seminar muss nach dem Praxissemester belegt werden

<sup>iv</sup> wenn Zweitinstrument gewählt, kann dieses nur bis zu 4 Semestern belegt werden; im Falle der Ensemblemitwirkung auch in verschiedenen Ensembles

<sup>v</sup> mit Freischussregelung (§ 15 der Studien- und Prüfungsordnung)

## **M.M. Historische Aufführungspraxis Cembalo / Fortepiano, Generalbass, Melodieinstrumente: Neukonzeption des Moduls Historische Satzlehre; Änderung der SPO Master Musik, Anlage 1, Teil III und SPO Master Musik, Anlage 2, Studienplantabellen**

Der Senat hat am 22.4.2015 auf Vorschlag der der Fachgruppe 1 und der Instituts für Historische Aufführungspraxis folgende Änderungen in Bezug auf das Modul „Historische Satzlehre“ im Master Musik Historische Aufführungspraxis beschlossen.

### **Änderung der SPO Master Musik, Anlage 1, Teil III: Modulabschluss in Pflichtmodulen**

#### **1. Historische Aufführungspraxis**

Modul Historische Satzlehre:

- Satztechnische Klausur: Bearbeitung von ein bis zwei satztechnischen Aufgabenstellungen aus dem Bereich der historischen Satzlehre (Dauer: 2,5 Stunden)
- Mündliche Prüfung: Analyse eines 30 Min. vorher ausgehändigten Stücks (Dauer: ca. 15 Minuten)

Berechnung der Modulabschlussnote: arithmetisches Mittel der Ergebnisse von Klausur und mündlicher Prüfung

### **Änderung der SPO Master Musik, Anlage 2, Studienplantabellen**

- Historische Aufführungspraxis Cembalo / Fortepiano
- Historische Aufführungspraxis Generalbass
- Historische Aufführungspraxis Melodieinstrumente

Studienplantabelle Master Musik										Hochschule FÜR MUSIK Freiburg			
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	Modul-abschluss			
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP					
<b>HAUPTFACHMODULE</b>													
<b>Hauptfach</b> (inklusive künstlerischer Masterabschlussprüfung)													
Hauptinstrument (E)	1,5	18	1,5	17	1,5	20	1,5	13	70	P			
Seminar Historische Aufführungspraxis (G)	1	2											
<b>Masterthesis</b>									x	10	10		
<b>PFLICHTMODULE</b>													
<b>Modul Ensemble</b> (wahlweise Kammermusik / Consort / Collegium Musicum)	1	2	1	2	→		→		4	LN			
Generalbass	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	8	LN			
<b>Historische Satzlehre</b>													
Historische Satzlehre 15. und 16. Jh. (G)	2	4	→						4	LN			
Historische Satzlehre 17. und 18. Jh. (G)	←		2	4	→				4	LN			
Seminar zur historischen Satzlehre/Aufführungspraxis (S)			←		2	4			4	LN			
Historische Satzlehre - Vertiefung (G)			←		1	2			2	P			
<b>WAHLPFlichtmodul</b>													
<b>Theorie/Wissenschaft</b>													
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *	←		2	3	→				6	LN			
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *					←		2	3		LN			
<b>WAHLMODULE*</b>													
<b>Wahlmodul I</b>	x	2	→						2	LN			
<b>Wahlmodul II</b>	←		x	2	→				2	LN			
<b>Wahlmodul III</b>			←		x	2	→		2	LN			
<b>Wahlmodul IV</b>					←		x	2	2	LN			
Summen SWS/Credits	6+x	30	7+x	30	5+x	30	4+x	30	120	120			

**Legende:**

← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.

P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung

LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

\* je nach Angebot

Stand: April 2015

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Musik

Studienplantabelle Master Musik											Hochschule FÜR MUSIK Freiburg			
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	Modul- abschluss				
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP						
<b>HAUPTFACHMODULE</b>														
<b>Hauptfach</b> (inklusive künstlerischer Masterabschlussprüfung)														
Generalbass (E)	1,5	16	1,5	15	1,5	16	1,5	9	66	P				
Übung Generalbass (G)	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2						
Seminar Historische Aufführungspraxis (G)	1	2												
<b>Masterthesis</b>									x	10	10	P		
<b>PFlichtmodule</b>														
<b>Ensemble</b> (wahlweise Kammermusik / Consort / Collegium Musicum)	2	4	2	4	2	4	2	4	16	LN				
<b>Historische Satzlehre</b>														
Historische Satzlehre 15. und 16. Jh. (G)	2	4	→						4	LN				
Historische Satzlehre 17. und 18. Jh. (G)	←		2	4	→				4	LN				
Seminar zur historischen Satzlehre/Aufführungspraxis (S)			←		2	4			4	LN				
Historische Satzlehre - Vertiefung (G)			←		1	2			2	P				
<b>Wahlpflichtmodul</b>														
<b>Theorie/Wissenschaft</b>														
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *	←		2	3	→				6	LN				
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *						←	2	3						
<b>Wahlmodule*</b>														
<b>Wahlmodul I</b>	x	2	→						2	LN				
<b>Wahlmodul II</b>	←		x	2	→				2	LN				
<b>Wahlmodul III</b>			←		x	2	→		2	LN				
<b>Wahlmodul IV</b>					←		x	2	2	LN				
Summen SWS/Credits	8+x	30	9+x	30	8+x	30	7+x	30	120	120				

**Legende:**

← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.

P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung

LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

\* je nach Angebot

Stand: April 2015

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Musik

Studienplantabelle Master Musik											Hochschule FÜR MUSIK Freiburg			
Semester	1.		2.		3.		4.		LP	Modul-abschluss				
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP						
<b>HAUPTFACHMODULE</b>														
<b>Hauptfach</b> (inklusive künstlerischer Masterabschlussprüfung)														
Hauptinstrument (E)	1,5	20	1,5	17	1,5	20	1,5	15	74	P				
Seminar Historische Aufführungspraxis (G)	1	2												
<b>Masterthesis</b>									x	10	10	P		
<b>PFLICHTMODULE</b>														
<b>Modul Ensemble</b> (wahlweise Kammermusik / Consort / Collegium Musicum)	←		1	2	1	2	→		4	LN				
Generalbass	0,5	2	0,5	2	→				4	LN				
<b>Historische Satzlehre</b>														
Historische Satzlehre 15. und 16. Jh. (G)	2	4	→						4	LN				
Historische Satzlehre 17. und 18. Jh. (G)	←		2	4	→				4	LN				
Seminar zur historischen Satzlehre/Aufführungspraxis (S)			←		2	4			4	LN				
Historische Satzlehre - Vertiefung (G)			←		1	2			2	P				
<b>WAHLPFlichtmodul</b>														
<b>Theorie/Wissenschaft</b>														
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *	←		2	3	→				6	LN				
Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Musikwissenschaft oder Historische Satzlehre *					←		2	3		LN				
<b>WAHLMODULE*</b>														
<b>Wahlmodul I</b>	x	2	→						2	LN				
<b>Wahlmodul II</b>	←		x	2	→				2	LN				
<b>Wahlmodul III</b>			←		x	2	→		2	LN				
<b>Wahlmodul IV</b>					←		x	2	2	LN				
Summen SWS/Credits	5+x	30	7+x	30	5,5+x	30	3,5+x	30	120	120				

**Legende:**

← / → Belegung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt möglich.

P: Prüfung, LN: Leistungsnachweis, E: Einzelunterricht, V: Vorlesung, G: Gruppe, S: Seminar, Ü: Übung

LP: Leistungspunkte nach dem ECTS

\* je nach Angebot

Stand: April 2015

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung Master Musik

## **Statut der Ombudsperson für Promovierende und Betreuende an der Hochschule für Musik Freiburg**

Der Senat der Hochschule für Musik Freiburg hat in seiner Sitzung am 22. April 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 6 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für alle Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer an der Hochschule für Musik Freiburg. Im Falle von Konflikten, welche sich aus der Arbeit an der Dissertation ergeben können, stellt die Ombudsperson eine unabhängige Instanz dar, an die sich beide Seiten wenden können. Die Ombudsperson versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle.

Sie nimmt keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen.

### **§ 2 Aufgaben**

Sollte sich in der Zusammenarbeit zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand aus der Arbeit an der Dissertation ein Vermittlungsbedarf ergeben, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die zur Lösung beiträgt. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere des Promotionsausschusses oder der Ombudsperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, bleibt unberührt.

Das Verfahren vor der Ombudsperson ist gebührenfrei.

### **§ 3 Vorgehensweise**

Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuerinnen und Betreuer, die sich an die Ombudsperson wenden möchten, bringen ihre Beanstandungen in der Regel schriftlich in einem Brief an die Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die Antragstellerin/den Antragsteller ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, bittet sie die Antragstellerin/den Antragsteller um ihr/sein schriftliches Einverständnis. Zudem gibt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

### **§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht**

Die Ombudsperson ist sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) ist. Ihre Empfehlungen

können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen erfährt niemand außer der Ombudsperson von der Beanstandung. Bei Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson übernimmt der/die Vertreter/in den Fall (siehe § 5).

Die Ombudsperson verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Senat der Hochschule für Musik Freiburg und den Promotionsausschuss. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

### **§ 5 Wahl der Ombudsperson und der Vertretung**

Die Ombudsperson und ihr Vertreter/ihr Vertreterin werden i.d.R. aus dem Kreis der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule auf Vorschlag des Senates der Hochschule für Musik Freiburg durch den Senat gewählt. Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Vertreterin/der Vertreter der Ombudsperson sollte dabei möglichst aus einem anderen Wissenschaftsbereich als die Ombudsperson kommen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Verkündigung in Kraft.

## **Wahl der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen**

Der Senat wählt am 22. April 2015

Frau Yasmine Matheis

zur Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Sie ist gemäß § 11 der Grundordnung und § 2 Abs 3 LHG eingesetzt.